



A-Post

Gemeinderat Nesslau
Postfach 63
9650 Nesslau

12. April 2022

Geschäft Nr. 22-1108

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Verzicht Gewässerraumfestlegung
Rainbach (km 0.076 - 0.383)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Rainbach wird im Abschnitt km 0.076 bis km 0.383 eingedolt geführt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll im Sinn von Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet und der Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG eingeführt werden.

Die Einführung des Gewässerabstandes auf diesem Abschnitt ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Sondernutzungsplans Krone (21-11584).

Im Rahmen der Mittwirkung vom 8. Dezember 2021 bis 20. Dezember 2021 gingen keine Beiträge ein. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan daraufhin am 21. Dezember 2021 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Januar 2022 bis 8. Februar 2022. Es gingen keine Einsprachen ein.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt:

2.1 Voraussetzungen für Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Im Planungsbericht wird aufgezeigt, dass der Rainbach im vorliegenden Abschnitt nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht offengelegt werden kann. Die zuständigen Fachstellen bestätigen den Nachweis. Entsprechend ist der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums und die damit verbundene Einführung des kantonalen Gewässerabstands gerechtfertigt.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.3 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 350.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (3-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie